

Allgemeine Bedingungen
Wärmeversorgung
Stadtwerke Feldkirch (SWF)

Ausgabe - August 2019

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	1
1. Gegenstand der „Allgemeinen Bedingungen“	2
2. Anschluss an die Wärmeversorgung	3
3. Art und Umfang der Versorgung, Haftung	4
4. Verbrauchsmessung	6
5. Wärmepreis und Verrechnung sowie Kommunikation	7
6. Wertsicherung sowie Änderungen des Wärmeliefervertrages und der Allgemeinen Bedingungen	9
7. Unterbrechung der Wärmeversorgung	13
8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung	15
9. Rücktrittsrecht für Verbraucher im Fernabsatz (Widerrufsbelehrung)	17
10. Sonstige Bestimmungen	18
Anhang 1 Musterwiderrufsformular	19

1. Gegenstand der „Allgemeinen Bedingungen Wärmeversorgung“

- 1.1. Die gegenständlichen allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wärme (nachfolgend „Allgemeine Bedingungen Wärmeversorgung“ oder „ABW“ genannt) gelten für sämtliche – auch künftige – Wärmeversorgungsleistungen, die die Stadtwerke Feldkirch (nachfolgend „SWF“) in ihrer Eigenschaft als Wärmeversorgungsunternehmen gegenüber Kunden erbringen. Erteilt ein Kunde den Auftrag zur Erbringung von Wärmeversorgungsleistungen an die SWF, gilt dies als Anerkennung dieser ABW. Gleiches gilt, wenn ein Kunde Wärmeversorgungsleistungen der SWF annimmt.
- 1.2. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen – selbst bei Kenntnis der SWF – nicht zur Anwendung, es sei denn, dass die SWF ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Allfälligen Einkaufsbedingungen des Kunden bzw. allfälligen vom Kunden verwendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3. Ergänzend zu diesen ABW gelten die „Technischen Anschlussbedingungen Wärmeversorgung“ (TAW), die vor allem die technischen Aspekte der Nahwärmeversorgung regeln. Zum Vertragswerk mit dem Kunden gehört darüber hinaus noch der separat abgeschlossene Wärmelieferungsvertrag, das „Tarifblatt Wärmeversorgung“ der SWF in der jeweils gültigen Fassung sowie auch auf Basis dieses Vertragswerkes vorgenommene Veröffentlichungen oder Benachrichtigungen der SWF gegenüber bzw. an den Kunden.

2. Anschluss an die Wärmeversorgung

2.1. Der Anschluss des Kunden an die Wärmeversorgung der SWF erfolgt gem. den „Technischen Anschlussbedingungen Wärmeversorgung“ (TAW). Im Einzelnen müssen dafür nachstehende Anlagenkomponenten vorhanden sein (siehe hierzu „Technische Anschlussbedingungen Wärmeversorgung“ Pkt. 7 Schema Anschlussanlage):

- a) Hausanschlussleitung: Dabei handelt es sich um den Leitungsabschnitt zwischen dem Wärmeverteilnetz der SWF und der Hausstation.
- b) Hausstation/Wärmeübergabestation: Die Hausstation dient zur Übertragung der Wärme an die Hausanlage.
- c) Hausanlage: Die Hausanlage besteht aus den hinter der Hausstation liegenden Steig- und Verteilleitungen des Objekts (Zentralheizungsanlage).

Die Hausstation/Wärmeübergabestation gem. lit b) und die Hausanschlussleitung gem. lit a) werden im Rahmen dieser ABW gemeinschaftlich als „Anschlussanlage“ bezeichnet.

2.2. Der Leistungsumfang der SWF für die Herstellung des Anschlusses, die Höhe eines allfällig zu entrichtenden Anschlussbeitrages, die weiteren für den Kunden anfallenden Kosten, die vom Kunden zu errichtenden Anlagenteile sowie allfällige vom Kunden zu erbringenden Eigenleistungen sind im Wärmelieferungsvertrag geregelt. Der mit den Kunden abgeschlossene Wärmelieferungsvertrag regelt insbesondere, welche der unter Punkt 2.1. genannten Anlagenteile von SWF hergestellt werden und in deren Eigentum bleiben und welche vom Kunden herzustellen sind. Der Kunde darf mit der Errichtung aller von ihm zu errichtenden Anlagenteile nur hierzu befugte Unternehmen beauftragen.

2.3. Um eine vertragsgemäße Wärmeversorgung gewährleisten zu können, muss der Kunde die technische Ausgestaltung der Kundenanlage rechtzeitig mit den SWF abstimmen. Die Einzelheiten dazu sind dem jeweils abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrag zu entnehmen.

- 2.4. Die SWF übernehmen weder durch die Freigabe der Anlagenplanung bzw. durch die Vornahme oder Unterlassung einer Überprüfung der Anlage, noch durch den Anschluss an das Wärmeverteilnetz und die Wärmeversorgung eine Gewähr oder eine Haftung für die Kundenanlage. Dasselbe gilt auch für allfällige Eigenleistungen des Kunden sowie für alle Leistungen, die der Kunde im Zusammenhang mit der Herstellung der Gesamtanlage selbst an dritte Personen oder Unternehmen vergibt.
- 2.5. Die Erst- und Wiederinbetriebnahme der Gesamtanlage (Punkt 2.1) erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der TAW. Im Zuge der Erstinbetriebnahme wird der Zählerstand des bzw. der Wärmezähler protokolliert und dem Kunden eine Durchschrift des Protokolls ausgefolgt. Der Inbetriebnahmezeitpunkt entspricht dem Verrechnungsbeginn, wobei der Leistungspreis und Messpreis im ersten Verrechnungsjahr anteilig zur Verrechnung gelangen.

3. Art und Umfang der Versorgung, Haftung

- 3.1. Die SWF werden das vertragsgegenständliche Objekt des Kunden nach Maßgabe aller in diesem Zusammenhang zwischen den SWF und dem Kunden abgeschlossenen Verträge, insbesondere nach Maßgabe der gegenständlichen ABW, der TAW, des „Tarifblattes Wärmeversorgung“ in der jeweils gültigen Fassung und auf Grundlage des geschlossenen Wärmelieferungsvertrages mit Wärme beliefern.
- 3.2. Der Kunde hat keinen Rechtsanspruch auf eine Änderung der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung. Eine Änderung der Anschlussleistung ist jedoch nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Kapazitäten im Einvernehmen durch Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung möglich.
- 3.3. Unbeschadet gesetzlicher Rücktrittsrechte von Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetz (KSchG) ruht die Verpflichtung der SWF zur Wärmeversorgung, soweit und solange die SWF durch höhere Gewalt oder andere Umstände, die mit zumutbaren bzw. wirtschaftlich vertretbaren Mitteln nicht abgewendet werden können, an der Erzeugung oder Lieferung von Wärme an den Kunden gehindert sind.

- 3.4. Die SWF sind berechtigt, die Wärmelieferung wegen betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend im erforderlichen Ausmaß zu unterbrechen. Die SWF werden den Kunden über geplante Unterbrechungen vor deren Beginn unter Bekanntgabe des Beginns der Unterbrechung informieren. Eine Verpflichtung zur vorhergehenden Information besteht jedoch nicht, wenn die unverzügliche Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen erforderlich oder wenn eine rechtzeitige Information des Kunden nicht möglich ist.
- 3.5. In den Fällen der Punkte 3.3 und 3.4. sind die SWF verpflichtet, das jeweilige Hindernis bzw. den Unterbrechungsgrund ehestmöglich nach Maßgabe der gegebenen technischen Möglichkeiten zu beseitigen, sofern eine Beseitigung mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln möglich ist. Falls dies nicht der Fall ist, sind die SWF berechtigt, den gegenständlichen Vertrag vorzeitig aus wichtigem Grund einseitig aufzulösen.
- 3.6. Jede Vertragspartei haftet der anderen gegenüber grundsätzlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über das Schadenersatz- und Gewährleistungsrecht. Sofern es sich beim Kunden jedoch um keinen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt, gilt zwischen den Parteien nachstehende Haftungsbeschränkung als vereinbart: Die Haftung der SWF gegenüber dem unternehmerisch tätigen Kunden wird auf die Fälle der vorsätzlichen und der grob schuldhaften Schadenszufügung beschränkt. Ein Anspruch des Kunden auf Ersatz von entgangenem Gewinn, von Folgeschäden jeder Art, von Schäden aus Produktionsausfällen, Zinsverlusten sowie ein Ersatz von reinen Vermögensschäden jedweder Ausprägung ist in Bezug auf unternehmerisch tätige Kunden generell ausgeschlossen.

4. Verbrauchsmessung

- 4.1. Die gelieferte Wärmemenge wird durch geeichte Messeinrichtungen festgestellt. Die SWF behalten sich die Festlegung von Art, Anzahl und Größe sowie einen etwaigen Austausch der Messeinrichtungen vor. Der Aufstellungsort der Messeinrichtungen wird in Abhängigkeit der technischen und baulichen Gegebenheiten seitens der SWF festgelegt und ist vom Kunden frei zugänglich zu halten.
- 4.2. Die Messeinrichtungen werden von den SWF zur Verfügung gestellt und verbleiben im Eigentum der SWF. Sie werden durch die SWF überprüft, abgelesen, der Eichung zugeführt und bei Bedarf getauscht.
- 4.3. Der Kunde hat das Recht, schriftlich bei den SWF eine Überprüfung der Messeinrichtungen durch eine akkreditierte Prüfstelle zu verlangen. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der zulässigen Toleranzgrenze, werden die Prüfkosten von den SWF getragen, andernfalls vom Kunden.
- 4.4. Die SWF sind im Anlassfall (etwa zur Überprüfung technischer Werte) berechtigt, in der Kundenanlage Messeinrichtungen aufzustellen.
- 4.5. Von Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen hat der Kunde die SWF unverzüglich zu informieren. Die Kosten der Schadensbehebung werden von den SWF getragen, es sei denn, die Störungen bzw. Beschädigungen wurden vom Kunden oder von Personen, die der Sphäre des Kunden zuzuordnen sind, schuldhaft herbeigeführt.
- 4.6. Bei Ausfall oder Fehlfunktion der Messeinrichtungen sind die SWF berechtigt bzw. verpflichtet, eine Verbrauchskorrektur vorzunehmen. Diese Korrektur wird gemäß den einschlägigen Normen auf Basis eines ordnungsgemäß gemessenen Verbrauches eines vorangegangenen Zeitraums (bzw. in Ermangelung eines solchen auf Basis des Wärmeverbrauchs vergleichbarer Objekte) unter Berücksichtigung der Gradtagzahl erstellt.

- 4.7. Hat der Kunde Wärme vor Anbringung oder unter Umgehung der Messeinrichtungen entnommen, die Messgenauigkeit der Zähler beeinträchtigt oder die Verbrauchsfeststellung trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung nicht ermöglicht, sind die SWF unbeschadet einer allfälligen strafrechtlichen Verfolgung berechtigt, den Wärmeverbrauch nach dem Höchstmaß der möglichen Entnahme, gegebenenfalls auf Basis des Wärmeverbrauchs eines vollen Verrechnungsjahres, zu berechnen.

5. Wärmepreis und Verrechnung sowie Kommunikation

- 5.1. Die Ableseergebnisse der Messeinrichtungen gemäß Punkt 4 bilden die Grundlage für die Verrechnung der gelieferten Wärme an den Kunden.
- 5.2. Der Wärmepreis, bestehend aus Leistungspreis, Messpreis und Arbeitspreis, der Verrechnungszeitraum sowie nähere Details der Verrechnung (Akontierung, Zahlungsziel, Verzugszinsen, etc.) sind im Wärmelieferungsvertrag geregelt. Es gelten nachstehende Definitionen:

Leistungspreis ist der dem Kunden für die Bereitstellung der thermischen Leistung in Rechnung gestellte Preis, berechnet in kW/Jahr.

Arbeitspreis ist der dem Kunden für die gelieferte thermische Energie in Rechnung gestellte Preis, berechnet in kWh.

Messpreis ist der Preis, der für die Beistellung der zur Messung des Wärmeverbrauches erforderlichen Messeinrichtungen, die Ablesung und Abrechnung berechnet wird. Dieser ist von der Anschlussleistung (ermittelt in kW) abhängig und ergibt sich im Einzelnen aus dem aktuellen „Tarifblatt Wärmeversorgung“ der SWF. Auch im Übrigen gelten für alle diesbezüglichen Details die Bestimmungen des aktuellen „Tarifblatt Wärmeversorgung“ der SWF.

- 5.3. Bei dem im Wärmelieferungsvertrag vereinbarten Wärmepreis handelt es sich mangels abweichender Regelung im Wärmelieferungsvertrag um einen Nettobetrag. Der Kunde hat allfällige Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Wärmelieferung an den Kunden und dem vom Kunden bezahlten Wärmepreis anfallen (insbesondere allfällige Energieabgaben und Umsatzsteuer), in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu tragen.
- 5.4. Der Kunde hat die SWF über Änderungen seines Namens, seiner Adresse, seiner E-Mail-Adresse (sofern der Kunde mit den SWF die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) und seiner Bankverbindung (sofern der Kunde den SWF ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat) schriftlich oder per E-Mail zu informieren.
- 5.5. Haben der Kunde und die SWF die Kommunikation per E-Mail vereinbart, erfolgt die gesamte Kommunikation zwischen den SWF und dem Kunden, einschließlich der Übermittlung von Rechnungen, per E-Mail. Erklärungen, welche die SWF oder der Kunde mit E-Mail abgeben, sind daher wirksam und verbindlich. Davon unberührt bleibt die Wirksamkeit von unterschriftlichen Erklärungen.
- 5.6. Einwendungen gegen Rechnungen der SWF sind schriftlich binnen 30 Tage ab Rechnungseingang beim Kunden an die SWF zu übermitteln. Im Anwendungsbereich des Heizkostenabrechnungsgesetzes beträgt die Frist für die Erhebung von Einwendungen 6 Monate ab Rechnungslegung. Gehen den SWF gegen Rechnungen innerhalb der jeweiligen Frist keine schriftlichen Einwendungen zu, gelten die Rechnungen der SWF als genehmigt und trifft den Kunden die Beweislast für deren allfällige Unrichtigkeit; die SWF werden den Kunden in den Rechnungen auf diese Folge von unterlassenen Einwendungen hinweisen. Sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist, wird die Fälligkeit der Forderung durch die Erhebung von Einwendungen und die Verpflichtung des Unternehmers zur Bezahlung des Rechnungsbetrags nicht berührt.

- 5.7. Wird die von den SWF gelieferte Wärme vom Kunden an Dritte (z.B. Mieter, Eigentümer) gegen Entgelt weiterveräußert, ist der Kunde insofern zu Transparenz verpflichtet, als er Kostenbestandteile, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den an die SWF geleisteten Zahlungen für die Wärmelieferung stehen (z.B. Kosten für Wartung bzw. Instandhaltung, Einzelverrechnung, Verwaltungsaufwand), gesondert auszuweisen hat.
- 5.8. Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nur dann berechtigt, seine Verbindlichkeiten gegenüber den SWF durch die Aufrechnung von ihm zustehenden Forderungen zu erfüllen, wenn die SWF zahlungsunfähig sind, oder die Forderung des Kunden in rechtlichem Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, oder die Forderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder von den SWF anerkannt ist. Das Recht zur Aufrechnung eines Kunden, der Unternehmer ist, wird auch für diese Fälle ausgeschlossen.

6. Wertsicherung sowie Änderungen des Wärmeliefervertrages und der Allgemeinen Bedingungen Wärmeversorgung

- 6.1. Leistungspreis, Messpreis und Arbeitspreis sind wertgesichert zu leisten. Die vorgenannten Preiskomponenten verändern sich daher in dem Maße, wie sich dies aus nachstehenden Formeln ergibt:

Wertsicherungsformel für Arbeitspreis, Leistungspreis und Messpreis:

$$AP = AP_0 \times (0,5 \times P / P_0 + 0,5 \times VPI / VPI_0)$$

$$LP = LP_0 \times (0,5 \times P / P_0 + 0,5 \times VPI / VPI_0)$$

$$MP = MP_0 \times (0,5 \times P / P_0 + 0,5 \times VPI / VPI_0)$$

$$AP = \text{Neuer Arbeitspreis in EUR/kWh}$$

$$AP_0 = \text{der zum Zeitpunkt des Ausgangsindex (November 2016) geltende Arbeitspreis in EUR/kWh}$$

$$LP = \text{Neuer Leistungspreis in EUR/kWh/Jahr}$$

$$LP_0 = \text{der zum Zeitpunkt des Ausgangsindex (November 2016) gültige Leistungspreis in EUR/kWh/Jahr}$$

$$MP = \text{Neuer Messpreis in EUR/Jahr}$$

$$MP_0 = \text{der zum Zeitpunkt des Ausgangsindex (November 2016) geltende Messpreis in EUR}$$

P	=	Indexzahl des Energiepreisindex COICOP 4.5 2015 für den Monat November, der dem Wirksamwerden der Wertsicherung unmittelbar vorangeht
P ₀	=	Indexzahl des Energiepreisindex COICOP 4.5 2015, die für den Monat des Ausgangsindex (November 2016) von der Statistik Austria veröffentlicht worden ist.
VPI	=	Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2015 der Statistik Austria für den Monat November, der dem Wirksamwerden der Wertsicherung unmittelbar vorangeht
VPI ₀	=	die von der Statistik Austria für den Monat des Ausgangsindex (November 2016) veröffentlichte VPI-Indexzahl

Basismonat für die Feststellung des Ausgangsindex der Wertsicherung ist daher derzeit und bis auf Weiteres November 2016, Basis für die jährliche Wertsicherung ist stets die Indexzahl für November jenes Jahres, das dem Wirksamwerden der Wertsicherung unmittelbar vorangeht.

Die Ausgangsindizes und Basispreise exkl. Ust. (Preise zum Zeitpunkt des Ausgangsindex November 2016) stellen sich dar wie folgt:

VPI 2015, Indexzahl Nov. 2016	101,6
COICOP 4.5 2015, Indexzahl Nov. 2016	98,4
Leistungspreis je kW/a	50,25 €
Arbeitspreis je kWh	0,055 €
Messpreis/a:	
Anschlussleistung 0-50 kW	64,00 €
Anschlussleistung 51-150 kW	132,00 €
Anschlussleistung 151-250 kW	210,00 €
Anschlussleistung 251-800 kW	301,00 €
Anschlussleistung 801-1500 kW	381,00 €

Die Wertsicherung erfolgt stets nach der Formel: Basispreis dividiert durch Ausgangsindex mal aktueller Indexzahl (das ist jene für November des Jahres vor Wertsicherung) ergibt den aktuellen Preis.

- 6.2. Die Wertsicherung erfolgt einmal jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres auf Basis der für November des Vorjahres veröffentlichten Indexzahlen. Der Wärmepreis wird nach Maßgabe der vorstehenden Wertsicherungsformel in jenem Ausmaß angepasst (erhöht oder gesenkt), der der Veränderung des zum Zeitpunkt der Wertanpassung zuletzt veröffentlichten Indexzahl gegenüber dem Ausgangsindex (VPI_0 bzw. P_0) entspricht.

Die SWF werden den Kunden über die Anpassung des Wärmepreises sowie das Ausmaß der Veränderung in der Weise informieren, dass die entsprechenden Informationen auf der Homepage von SWF (www.stadtwerke-feldkirch.at) veröffentlicht werden. Die jeweils gültigen, wertgesicherten Arbeits-, Leistungs- und Messpreise werden insbesondere im „Tarifblatt Wärmeversorgung“ der SWF für das jeweilige Rechnungsjahr veröffentlicht.

Auf besonderen, vom Kunden ausdrücklich zu äussernden Wunsch wird dieser auch elektronisch per E-Mail oder schriftlich per Brief über die Anpassung informiert.

Falls die SWF in einem Jahr von einer Erhöhung des Wärmepreises absehen, lässt dies das Recht der SWF auf künftige Erhöhungen des Gesamtpreises unberührt. Unterbleibt eine Erhöhung des Wärmepreises in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann (können) diese mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Erhöhung des Wärmepreises nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Monat November des letzten Jahres vor der Entgeltanpassung verlautbarten Indexzahl zu derjenigen Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Erhöhung des Wärmepreises war, entspricht. Das Absehen von einer Wärmepreissenkung ist ausgeschlossen.

- 6.3. Die SWF werden dem Kunden Änderungen des Wärmelieferungsvertrags einschließlich dieser Allgemeinen Bedingungen Wärmeversorgung mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anbieten und die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen des Wärmelieferungsvertrags und der Allgemeinen Bedingungen Wärmeversorgung sowie die vorgeschlagenen Änderungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung darstellen.

Die Zustimmung des Kunden zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt als erteilt, wenn der Kunde bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen diesen nicht widerspricht.

Das Änderungsangebot wird dem Kunden schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail (sofern der Kunde mit den SWF die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) mitgeteilt. In diesem Änderungsangebot wird der Kunde auf die Änderungen des Wärmelieferungsvertrags und der Allgemeinen Bedingungen sowie darauf hingewiesen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt.

Die SWF werden die vorgeschlagene neue Fassung der Allgemeinen Bedingungen Wärmeversorgung auf ihrer Website veröffentlichen; auch darauf wird der Kunde im Änderungsangebot hingewiesen werden.

- 6.4. Änderungen des Wärmepreises, welche über die Wertsicherung nach Punkt 6.1 hinausgehen, werden die SWF dem Kunden mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt der Erhöhung des Wärmepreises anbieten. Die Zustimmung des Kunden zu der vorgeschlagenen Wärmepreiserhöhung gilt als erteilt, wenn der Kunde bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt der Erhöhung des Wärmepreises nicht widerspricht.

Das Änderungsangebot wird dem Kunden schriftlich per Brief oder elektronisch per E-Mail (sofern der Kunde mit den SWF die Kommunikation per E-Mail vereinbart hat) mitgeteilt. In diesem Änderungsangebot wird der Kunde auf die Erhöhung des Wärmepreises, dessen Ausmaß, die Gründe für die Erhöhung sowie darauf hingewiesen, dass es sich um eine über die Wertsicherung gemäß Punkt 6.1 hinausgehende Wärmepreiserhöhung handelt. Im Änderungsangebot wird der Kunde auch darauf hingewiesen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines Widerspruchs als Zustimmung zu der angebotenen Wärmepreiserhöhung gilt.

Eine über die Wertsicherung nach Punkt 6.1 hinausgehende Wärmepreiserhöhung auf die in diesem Punkt 6.4 beschriebene Weise ist nur zulässig, wenn sie durch objektive, von den SWF nicht beeinflussbare Gründe sachlich gerechtfertigt ist. Eine sachliche Rechtfertigung liegt vor, wenn

- (i) Änderungen der gesetzlichen Grundlagen für den Wärmelieferungsvertrag oder für die Erbringung der aus dem Wärmelieferungsvertrag von den SWF geschuldeten Leistungen,
- (ii) die Entwicklung der auf den Wärmelieferungsvertrag anwendbaren Judikatur,
- (iii) geänderte technische Vorgaben für die Erbringung der Leistungen der SWF oder
- (iv) ein Ansteigen der Kosten für die Wärmeerzeugung und -lieferung in einem über die Wertsicherung hinausgehenden Ausmaß erhöhte Kosten für die SWF verursachen.

Eine Preiserhöhung nach diesem Punkt 6.4 können die SWF höchstens einmal im Kalenderjahr durchführen.

7. Unterbrechung der Wärmeversorgung

7.1. Die SWF sind über die in den Punkten 3.3. und 3.4. geregelten Fälle hinaus berechtigt, die Wärmelieferung zu unterbrechen, wenn der Kunde

- a) mit der Zahlung einer fälligen Rechnung der SWF seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und diese Rechnung trotz Mahnung und einer Nachfristsetzung von zwei Wochen nicht bezahlt hat, wobei die Mahnung mit Nachfrist vor Ablauf der sechs Wochen erfolgt sein kann, oder
- b) Wärme bzw. Wasser aus dem Versorgungsnetz der SWF vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, oder

- c) Wärmeversorgungsleitungen oder Wärmeversorgungseinrichtungen, die im Eigentum der SWF stehen, ohne erforderliche schriftliche Zustimmung der SWF verändert, beschädigt, entfernt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperreinrichtungen zählen, oder
 - d) mit Ausweis versehenen Beauftragten der SWF den Zutritt zur Liegenschaft des Kunden oder zur Kundenanlage verweigert;
 - e) die notwendige Zustimmung von Miteigentümern oder sonstiger Berechtigter für die Errichtung, den Betrieb, die Wartung und allfälliger Erneuerung der im Punkt 2.1. genannten Anlagen nicht beibringt, eine diesbezüglich bereits erteilte Zustimmung von Miteigentümern oder berechtigten dritten Personen rechtswirksam zurückgezogen wird oder SWF von Miteigentümern oder sonstigen berechtigten Dritten Personen aus Verschulden des Kunden auf Unterlassung und/oder Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Dies gilt nicht für die Dauer von diesbezüglich anhängigen gerichtlichen Verfahren, sofern die Abwehr derartiger Ansprüche auf Kosten und Gefahr des Kunden erfolgt und der Kunde SWF diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos hält.
- 7.2. Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet, sind die SWF berechtigt, beim zuständigen Insolvenzgericht die Setzung einer Frist zur Erklärung des Insolvenzverwalters über die Fortsetzung des Vertrages zu beantragen und die weitere Wärmelieferung von dessen Erklärung abhängig zu machen. Die SWF sind in diesem Fall auch berechtigt, die Wärmelieferung bis zur Bestellung einer leicht verwertbaren Sicherheit, deren Wert der Höhe der voraussichtlichen Forderungen der SWF entsprechen muss, zu unterbrechen. Das Recht zur Unterbrechung gilt auch für den Fall, dass der Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

- 7.3. Die SWF sind erst dann verpflichtet, eine unterbrochene Wärmelieferung wieder aufzunehmen, wenn der Unterbrechungsgrund beseitigt und sämtliche den SWF entstandenen Kosten erstattet sowie allfällig offene Forderungen aus der Wärmelieferung bezahlt sind. Die Wiederherstellung der Wärmeversorgung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der SWF.
- 7.4. Bei der begründeten Annahme, dass der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erfüllen wird (beispielsweise wegen eines wiederholten Zahlungsverzugs oder drohender Zahlungsunfähigkeit), sind die SWF berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung als Voraussetzung für die Aufnahme bzw. Wiederaufnahme der Wärmeversorgung zu verlangen.

8. Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 8.1. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten Verträge, die in den Anwendungsbereich dieser ABW fallen, grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 8.2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der ihr die Fortführung des Wärmelieferungsvertrags unzumutbar macht, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund, der die SWF zur Vertragsauflösung berechtigt, kann insbesondere in folgenden Fällen vorliegen:
- a) Verzug des Kunden mit der Zahlung einer fälligen Rechnung der SWF von mehr als acht Wochen trotz zweimaliger Mahnung [per Einschreiben] unter Setzung einer Nachfrist von jeweils mindestens zwei Wochen;
 - b) Entnahme von Wärme unter vorsätzlicher Umgehung der Messeinrichtungen oder vorsätzliche Beeinträchtigung der Messgenauigkeit der Zähler;

- c) eine von den SWF nicht schriftlich genehmigte Veränderung, schuldhaft Beschädigung, Entfernung oder Störung der im Eigentum der SWF stehenden Wärmeversorgungsleitungen oder Wärmeversorgungseinrichtungen, wozu auch Mess- sowie allfällige Absperrreinrichtungen zählen;
 - d) dreimalige unbegründete Verweigerung des Zutritts eines mit Ausweis versehenen Mitarbeiters der SWF zu den Anlageteilen trotz entsprechender Vorankündigung, Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens einer Woche;
 - e) wenn der Kunde die notwendige Zustimmung von Miteigentümern oder sonstiger Berechtigter für die Errichtung, den Betrieb, die Wartung und allfälliger Erneuerung der im Punkt 2.1. genannten Anlagen nicht beibringt, eine diesbezüglich bereits erteilte Zustimmung von Miteigentümern oder berechtigten dritten Personen rechtswirksam zurückgezogen wird oder die SWF von Miteigentümern oder sonstigen berechtigten dritten Personen aus Verschulden des Kunden auf Unterlassung und/oder Schadenersatz vertraglich gegenüber dem Kunden zu erbringender Leistungen in Anspruch genommen wird und diesem Begehren rechtskräftig stattgegeben wird.
- 8.3. Von der Abweisung eines Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens sowie der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist die jeweils andere Vertragspartei sofort schriftlich zu verständigen.

Der Vertragspartner des Schuldners ist gemäß § 25a IO berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag nach Ablauf der gesetzlichen Auflösungssperre von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufzulösen, sofern die Vertragsauflösung im Insolvenzfall die Fortführung des Schuldnerunternehmens gefährdet. Der Vertragspartner des Schuldners ist berechtigt, den Wärmelieferungsvertrag mit sofortiger Wirkung trotz der gesetzlichen Auflösungssperre aufzulösen, wenn die Auflösung zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile unerlässlich ist.

Ein wichtiger Grund zur Vertragsauflösung liegt auch vor, wenn ein Insolvenzantrag über das Vermögen der anderen Vertragspartei mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

9. Rücktrittsrecht für Verbraucher im Fernabsatz (Widerrufsbelehrung)

- 9.1. Ein Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG hat das Recht von einem Wärmelieferungsvertrag, der im Wege des Fernabsatzes gemäß § 3 Z 2 FAGG oder außerhalb von Geschäftsräumen gemäß § 3 Z 1 FAGG geschlossen wurde, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten (§ 11 FAGG). Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die SWF mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über den Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Dafür kann auch das Muster-Widerrufsformular (Anhang 1) verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Rücktritts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- 9.2. Wünscht der Verbraucher, dass die SWF vor Ablauf der 14-tägigen Rücktrittsfrist gemäß § 11 FAGG mit der Vertragserfüllung beginnt, so muss der Verbraucher ein ausdrücklich auf diese vorzeitige Vertragserfüllung gerichtetes Verlangen erklären (§ 10 FAGG).
- 9.3. Tritt der Verbraucher gemäß § 11 FAGG vom Vertrag zurück, nachdem er ein Verlangen auf vorzeitige Vertragserfüllung gemäß § 10 FAGG erklärt hat und haben die SWF hierauf mit der Vertragserfüllung begonnen, so hat der Verbraucher einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von den SWF bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht.

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, den gegenständlichen Wärmelieferungsvertrag auf allfällige Rechtsnachfolger im Eigentum der versorgten Liegenschaft zu überbinden. Der Rechtsnachfolger tritt mit allen Rechten und Pflichten in den Vertrag ein und ist berechtigt, diesen nach Maßgabe der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen aufzulösen. Die SWF sind berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden sämtliche Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden, dies unabhängig davon, ob es sich um einen Fall der Einzel- oder der Gesamtrechtsnachfolge handelt. Darüber hinaus sind die SWF berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an verbundene Unternehmen und/oder Gesellschaften weiterzugeben. Als verbundene Unternehmen gelten solche, an denen SWF Kapitals mäßig mehrheitlich beteiligt sind oder die an SWF mehrheitlich beteiligt sind.
- 10.2. Die SWF sind berechtigt, qualifizierte Dritte als Erfüllungsgehilfen mit der Durchführung einzelner Verpflichtungen aus diesem Vertrag (z.B. Ablesung der Messeinrichtungen) zu beauftragen.
- 10.3. Mit Unternehmern als Kunden ist als Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Wärmelieferungsvertrag das sachlich für die Handelsgerichtsbarkeit und örtlich für den Sitz der SWF zuständige Gericht vereinbart. Die SWF sind jedoch auch berechtigt, Klagen gegen solche Kunden beim Gericht ihres allgemeinen Gerichtsstands einzubringen.
- 10.4. Für alle Streitigkeiten aus sämtlichen Vertragswerken, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Wärmelieferung abgeschlossen werden, gilt in materieller Hinsicht österreichisches Recht als vereinbart. Die Anwendung der Bestimmung des UN-Vertrages über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Anhang 1
Musterwiderrufsformular

An

[Name, Anschrift und gegebenenfalls die Faxnummer und E-Mail-Adresse des WUV]:

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*):

Abgeschlossen am:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s)

(nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum:

() Unzutreffendes streichen*